

# **ZH\_OBERGERICHT LY130006 vom 10. Juli 2013**

ZH Obergericht, 2013-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY130006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY130006)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY130006 du 10 juillet 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LY130006 del 10 luglio 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Parteien stehen vor Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren. Dem Scheidungsverfahren ging ein Eheschutzverfahren voran. Mit Rekursentscheid vom 26. August 2005 (Geschäfts-Nr. LP050064) regelte die Kammer die Unterhaltspflicht des Klägers und Berufungsklägers (nachfolgend: Kläger) gegenüber der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagte) für die Dauer des Getrenntlebens. Demgemäss schuldet der Kläger der Beklagten ab August 2005 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'750.–. Nachdem ein erstes Scheidungsurteil der Vorinstanz mit Beschluss der Kammer vom 23. April 2010 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen worden war (das Kassationsgericht hatte die dagegen gerichtete Beschwerde des Klägers mit Zirkulationsbeschluss vom 6. September 2011 im Wesentlichen abgewiesen), fand am 1. Juni 2012 vor Vorinstanz die Hauptverhandlung statt. Bereits mit Eingabe vom 4. April 2012 hatte der Kläger ein Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gestellt, mit welchem er die Aufhebung seiner Unterhaltsverpflichtung beantragte (Vi Urk. 11 S. 1). Die Beklagte beantragte demgegenüber anlässlich der Verhandlung die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge auf Fr. 4'500.– pro Monat (Prot. I S. 16). Mit Verfügung vom 19. Februar 2013 entschied die Vorinstanz das Folgende (Vi Urk. 39 = Urk. 2): "1. ... (prozessleitende Anordnung)

### **E. 2**

... (prozessleitende Anordnung)

### **E. 3**

In Abänderung von Ziffer 1 des Beschlusses des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. August 2005 (Prozess-Nr. LP050064) wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten für die Dauer des Scheidungsprozesses ab 1. Juli 2012 monatlich im voraus einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'500.- zu bezahlen. Im Übrigen werden die Abänderungsbegehren der Parteien abgewiesen.

### **E. 4**

... (prozessleitende Anordnung)

### **E. 5**

... (prozessleitende Anordnung)

### **E. 6**

... (Mitteilungssatz)

### **E. 7**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass kein Grund für eine Abänderung des im Eheschutzverfahren festgesetzten Unterhaltsbeitrags besteht. Sowohl der Massnahantrag des Klägers (Aufhebung der Unterhaltspflicht) als auch derjenige der Beklagten (Erhöhung der Unterhaltspflicht) wären abzuweisen gewesen. Die Berufung des Klägers ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen. Der Beschluss der Kammer vom 26. August 2005 (Geschäfts-Nr. LP050064) bleibt als Folge davon unberührt; der Kläger ist weiterhin verpflichtet, der Beklagten monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'750.– zu bezahlen. III. 1. a) Der Kläger obsiegt im Berufungsverfahren zu rund einem Fünftel, die Beklagte zu rund vier Fünfteln. Die Prozesskosten sind ausgangsgemäss zu verteilen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 5'500.– festzulegen und dem Kläger zu vier Fünfteln und der Beklagten zu einem Fünftel aufzuerlegen. b) Der Kläger ist ferner zu verpflichten, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist gestützt auf § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 9 AnwGebV auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen. Der Kläger ist somit zu verpflichten, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'800.– zu bezahlen. Hinzu kommt antragsgemäss ein Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 144.–. 2. a) Beide Parteien verlangen die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses für das Berufungsverfahren. Dies setzt voraus, dass der ansprechende Ehegatte für die Finanzierung des Prozesses auf den Beistand des anderen Teils angewiesen und der angesprochene Ehegatte zur Leistung eines solchen in der Lage ist. Die Beistandsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die ansprechende Partei

- 15 - ohne Beeinträchtigung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht über eigene Mittel rechtlich oder tatsächlich und binnen nützlicher Frist verfügen kann, welche für die gehörige Prozessführung erforderlich sind. Die beschliessende Kammer folgt dabei in konstanter Praxis der Auffassung, dass die Pflicht zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses in der ehelichen Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB gründet. b) Das massgebliche Monatseinkommen des Klägers (nach Steuern) beträgt Fr. 10'384.– (vgl. E. II/4.b vorstehend). Dieses kann der Kläger trotz eines aktuell allenfalls vorhandenen Gewinnrückgangs auch in Zukunft wieder erzielen. Der notwendige Lebensunterhalt des Klägers stellt sich gemäss seiner eigenen Darstellung wie folgt dar (Urk. 1 S. 12): Grundbetrag Fr. 1'100.– Wohnkosten Fr. 2'000.– Nebenkosten (inkl. Versicherungskosten sowie Radio- und TV-Gebühren) Fr. 359.– Krankenkasse Fr. 483.– Unfall- und Krankentaggeldversicherung Fr. 116.– Gesundheitskosten Fr. 111.– 3. Säule Fr. 872.– Auswärtige Verpflegung Fr. 225.– Unterhaltsbeitrag Fr. 2'750.– Total Fr. 8'016.– Es entsteht ein Überschuss zwischen dem zur Verfügung stehenden Einkommen des Klägers und seinem Bedarf von Fr. 2'368.– pro Monat. Mit dem ihm verbleibenden Überschuss ist der Kläger ohne Weiteres in der Lage, die Prozesskosten innerhalb eines Jahres zu begleichen. Zuzufolge fehlender Beistandsbedürftigkeit ist der Antrag des Klägers auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses daher abzuweisen. Sein Eventualgesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung ist aus denselben Überlegungen ebenfalls abzuweisen. c) Die Beklagte begründet ihre Bedürftigkeit damit, dass sie mit ihrem geringen Einkommen und den ihr zustehenden Unterhaltsbeiträgen ihren Lebensbedarf nicht decken könne. Die Beklagte weist aber in ihrer Steuererklärung per Ende 2011 Nettovermögenswerte von Fr. 112'668.– aus. Darunter befindet sich eine

- 16 - Kapitalversicherung der Swiss Life mit einem Rückkaufswert von Fr. 38'152.– (Vi Urk. 37). Die Beklagte macht geltend, es sei ihr aufgrund ihrer fehlenden Altersvorsorge nicht zuzumuten, diese Versicherung auszulösen (Vi Urk. 20 S. 25). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Beklagte selbst ihre güterrechtlichen Ansprüche auf mindestens Fr. 200'000.– beziffert (Vi Urk. 20 S. 24). Unter Berücksichtigung dieser Anwartschaft verfügt sie insgesamt über beträchtliche Rücklagen. Damit ist es ihr zuzumuten, zur Finanzierung des Berufungsprozesses auf ihre Ersparnisse zurückzugreifen. Der Antrag der Beklagten auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses ist daher mangels Bedürftigkeit abzuweisen, ihr Eventualgesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung ebenfalls. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.